

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 93=113 (1947)

Heft: 5

Artikel: Bataillon statt Regiment : Amerikanische Auffassung nach einem Artikel
im "Infantry Journal"

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-20545>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bataillon statt Regiment

Amerikanische Auffassung nach einem Artikel im «Infantry Journal»

Trotz Atombomben wird im nächsten Krieg das bestausgebildete, bewegliche und stets einsatzbereite Bataillon die Entscheidung bringen. Alle Propheten, die von einem unpersönlichen, wissenschaftlichen Krieg sprechen, täuschen sich. Modifikationen in Organisation, Ausbildung und Taktik sind indessen unumgänglich notwendig. Das Divisionssystem des vergangenen Krieges hat sich nicht bewährt. Man arbeitete nach dem Grundsatz: Vorn eine kleine Zahl von Kampfdivisionen, die so lange als möglich im Einsatz bleiben, um stets den gleichen Druck auf den Gegner ausüben zu können; hinten ein mächtiges Mannschaftssystem, das pipelineartig für ständige Auffrischung der Front sorgt. Das Resultat? Alle positiven Behauptungen über dieses System sind nicht stichhaltig, denn die Kampfkraft einer Kompagnie oder eines Bataillons hängt nicht von dessen zahlenmässiger Stärke ab. Viel wichtiger sind Führerschaft und Teamarbeit. Ein reduziertes Bataillon von 200 Mann, das auf 800 Mann aufgefüllt wird, ist nicht eine festgefügte Kampftruppe, sondern es sind eben 800 Offiziere und Soldaten. Die erfahrenen Veteranen sind entweder gefallen oder durch den Verlust vieler Kameraden niedergeschlagen, müde, zynisch und widerspenstig. Die selbstverständliche Pflichterfüllung, das wortlose Sichverstehen, das Handeln nach den ungeschriebenen Gesetzen der zusammengeschweißten Gruppe, des Zuges oder der Kompagnie fehlen. Die Folge davon sind hohe Verluste und Deserteure.

Da war zum Beispiel ein flotter junger Leutnant, der seinen Dienst als Kompagniechef in Salerno begann. Ein Jahr darauf, in den Vogesen, stand er noch immer an der Front. Sein Ueberleben war allen ein Rätsel. Seine Offiziere, seine Leute fielen; Ersatzleute kamen und fielen, er blieb, vegetierte weiter, entsetzlich müde, überzeugt, dass es ihn nächstens packen werde. Er wurde von Tag zu Tag nachlässiger, zeigte sich kaum mehr an gefährlichen Stellen, blieb stets auf seinem KP und zitterte bei jedem Beschuss. Ein Glück, dass er schliesslich in die Etappe versetzt wurde, er wäre sonst unvermeidlich vor Kriegsgericht gestellt worden. Die Verluste aber, die seine schlechte Führung verursacht hatte, waren nicht mehr gut zu machen.

Zahlenmässige Verstärkung ist keine Garantie für erhöhte Kampfkraft. Es hat sich gezeigt, dass es besser ist, eine Kompagnie, die den reglementarischen Mindestbestand noch aufweist, ohne Verstärkung weiterkämpfen zu lassen, als ihre Kraft durch Zuschub fremder, kampfunerfahrenerer Elemente zu verwässern. Eine Kampfgruppe, die im Gefecht bestehen soll, muss gemeinsam ausgebildet worden sein, so dass sich Führer und Truppe gründlich kennen und der Dienstbetrieb reibungslos läuft. Das alte Ersatzsystem übersah diesen Faktor; daher versagte es.

Aus diesem Grunde soll die künftige Organisation der Infanterie für Ausbildung, Kampf und Nachschub auf dem *Bataillonsprinzip beruhen*. Das Regiment wird ausgeschaltet. Die Bataillone unterstehen direkt der Division. Diese verfügt je nach Lage über sechs, vielleicht auch fünfzehn Bataillone. Der Divisionsstab ist für eine mittlere Stärke von neun Bataillonen berechnet. Die Etappendienste werden nach dem deutschen Einheitsprinzip organisiert. Die Division erhält je nach ihrer Stärke die entsprechende Zahl Diensteinheiten zugeteilt. Der Divisionsstab muss imstande sein, besondere Stäbe für Spezialaufgaben zu bilden.

Das Bataillon verfügt nur über ein Minimum an nicht kämpfendem Personal. Alle Spezialdienste und Spezialwaffen werden zusammengefasst, um die Kommandanten zu entlasten. Die Zuteilung erfolgt je nach Lage. So kann es nicht mehr vorkommen, dass Pakzüge untätig in panzersicherem Gelände stehen, während sie an anderer Stelle dringend benötigt würden. Die Kampfführung wird viel beweglicher, da man nicht mehr auf die schwerfälligen, festorganisierten Divisionen angewiesen ist, die viel Personal und Material mitschleppen, das sie nicht brauchen. Die Heereinheiten erhalten entsprechend ihrem Auftrag und dem Gelände, in dem sie zu operieren haben, die nötige Zahl von Bataillonen, Diensteinheiten und Spezialwaffen zugeteilt. Der *Mannschaftsersatz* geschieht *bataillonsweise*. So stehen zum Beispiel in der Front sechs bis sieben Divisionen. Dahinter treiben zwei Reservedivisionen Ausbildung. Jede verfügt über fünfzehn bis sechzehn Bataillone. Die Armeegruppe ihrerseits verfügt über einige Divisionen, die ständig neue Bataillone formieren und ausbilden. Diese treten später als solche in die Front ein. Notfalls können diese hinteren Bataillone auch als Reserve eingesetzt werden.

Die vorgeschlagene Organisation verspricht neben den genannten Vorteilen auch einem alten Uebel abzuhelfen. Es ist Aufgabe aller zugeteilten Einheiten, dem Kämpfer an der Front in die Hand zu

arbeiten. In Wirklichkeit war es aber oft so, dass die Kampfeinheiten die administrativen Einrichtungen decken mussten, und somit ihrer eigentlichen Bestimmung entzogen waren. Dies lässt die bisherige Ueberorganisation deutlich erkennen. Was der nächste Krieg auch immer bringen mag, diese einfache, leicht zu handhabende Organisation wird die Anpassung an alle Erfordernisse ermöglichen.

Vom Gehorsam

Von Oberstdivisionär a. D. *Hans Frey* †

Das geltende *Dienstreglement* bildet das Grundgesetz unserer Armee und vermittelt die bewährten Grundsätze der Soldatenerziehung. «Es schafft in der Armee die einheitliche Dienstauffassung.» Für das Handeln «in allen militärischen Angelegenheiten, soweit sie nicht taktischer oder technischer Natur sind», gibt das Reglement die Richtschnur.

Hier sei versucht, einiges über die *Forderung nach Gehorsam* zu erörtern. Beim Eindringen in den Gehalt des Reglements lässt sich erkennen, dass Gehorsam wenig Bedeutung für die taktischen und technischen Formen hat, aber recht viel beim Handeln mit diesen Formen, also beim Kämpfen und bei den Vorbereitungen dazu. Gehorsam für die Wehrkraft des Landes wirkt sich nicht nur beim Wehrmann im Dienst aus, sondern auch ausserdienstlich. Da sind Wehrmänner für den Unterhalt ihrer persönlichen Waffen, ihrer Ausrüstung, berittene Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften der Kavallerie für ihre Dienstpferde verantwortlich. Die ausserdienstliche Schiesspflicht ist obligatorisch. Und im Kriegsfall hat auch der nicht dienstpflchtige Schweizer in Ausführung der Bundesverfassung Artikel 18 und nach dem Artikel 203 der Militärorganisation Gehorsam militärischer Art zu leisten. Jedermann kann verhalten werden, zu militärischen Zwecken sein bewegliches und unbewegliches Eigentum der Truppenführung oder den Militärbhörden auf Verlangen zu überlassen. «Jedermann», dies erfasst also auch die Schweizerinnen. Ihr Einsatz im Rahmen der Armee während des Aktivdienstes hat sich bewährt. Was im Landdienst,